

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bauvorarbeiterin / Bauvorarbeiter

vom **20. Sep. 2023**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter sind Fachspezialistinnen und -spezialisten auf der Baustelle und tragen die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung von zugeteilten Bauarbeiten. In ihrer Funktion sind sie für die spezialisierte Umsetzung von zugeteilten Bauarbeiten mit ihrem Team verantwortlich.

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter arbeiten in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und sind für Neubauten, Umbauten sowie die Werterhaltung älterer Bausubstanzen mitverantwortlich. Sie koordinieren sämtliche Arbeiten auf der Baustelle im ständigen Austausch mit ihrer vorgesetzten Person. Sie leiten ihr Team bei den zugeteilten Bauarbeiten und führen anspruchsvolle Aufgaben selbst aus. Sie betreuen Mitarbeitende innerhalb eines kleinen Teams und begleiten Lernende während ihrer praktischen Ausbildung auf der Baustelle.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter erhalten von der vorgesetzten Person den Auftrag für die Ausführung von Bauarbeiten in einem Bauprojekt. Sie koordinieren anhand der Vorgaben und Baupläne die Ausführung der Arbeiten ressourcenorientiert und stellen bei Bauabschluss die vertraglich vereinbarte Qualität sicher.

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung erstellen Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter Skizzen zu Dokumentations- oder Kommunikationszwecken, prüfen angeliefertes Baumaterial und Betriebsinventar und veranlassen eine fachgerechte und für die Bauausführung effiziente Lagerung.

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter informieren, koordinieren und leiten ihr Team auf der Baustelle hinsichtlich der zugeteilten Bauarbeiten wie Erd-, Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten, die Erstellung von Betonbauteilen und verschiedenen Maurerarbeiten, das Versetzen vorgefertigter Bauteile sowie Rückbau und Sanierungsarbeiten.

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter führen anspruchsvolle Arbeiten selbst aus. Sie nehmen einfache Vermessungs- und Absteckarbeiten auf Basis der Grundabsteckung vor, erstellen Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen, führen Arbeiten zur Baugrundverbesserung und an Fundationsschichten aus und nehmen einfache Betonsanierungen vor. Während der Bauarbeiten stellen sie den Unterhalt und die Reinigung des eingesetzten Betriebsinventars sicher und rapportieren die ausgeführten Bauarbeiten im entsprechenden System.

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter kommunizieren sowohl mit ihrem Team als auch den internen und externen Beteiligten auf der Baustelle. Sie erteilen Arbeitsaufträge und instruieren Mitarbeitende bei der Arbeitsausführung. Dabei orientieren sie sich an der Unternehmenskultur und sind sich ihrer Vorbildfunktion auf der Baustelle gegenüber allen Beteiligten bewusst.

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter setzen gängige Arbeitstechniken zur Koordination, Instruktion und Umsetzung in ihrer täglichen Arbeit ein. Sie führen ihr Team auf der Baustelle überzeugend und wirken aktiv an Problemlösungen mit. Ihre persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenzen bilden sie laufend und gezielt weiter, um auf dem neuesten Stand zu bleiben. Neuerungen und Veränderungen setzen sie gekonnt mit ihrem Team um und gestalten ihren persönlichen Arbeitsalltag aktiv und vorausschauend.

1.23 Berufsausübung

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter arbeiten in Bauunternehmen in einem herausfordernden Arbeitsumfeld. Sie arbeiten mit einem eigenen Team auf der Baustelle. Dabei stimmen sie sich mit Vorgesetzten und den ihnen zugeteilten Mitarbeitenden ab. Die Aufgaben der Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter sind vielfältig und erfordern neben handwerklichen Fähigkeiten und Koordinationsfähigkeiten auch kommunikative Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein. Sie agieren innerhalb ihres Teams in einer Vorbildfunktion, indem sie Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich mittragen und in schwierigen Situationen problemlöseorientiert vorgehen. Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter stellen neben der eigenen Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz auch die Sicherheit gegenüber ihrem Team und Dritten, wie Dritthandwerker, Lieferanten oder Kunden, von der Arbeitsvorbereitung bis zum Abschluss der zugeteilten Bauarbeiten sicher.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter tragen einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft bei und achten stets auf die Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten. In ihrem Zuständigkeitsbereich stellen sie auf der Baustelle Massnahmen zum Umweltschutz sicher und handeln im Sinne des Unternehmens nachhaltig.

Bei ihrer Arbeit nehmen sie Rücksicht auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Teams und legen Wert auf eine gute interkulturelle Zusammenarbeit. Somit tragen sie zu einem positiven Arbeitsumfeld bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Infra Suisse
- Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen
- BAUKADER SCHWEIZ
- Gewerkschaft Unia
- Syna - die Gewerkschaft

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Verantwortliche Organe

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) Zentralkommission
- b) Prüfungskommission

2.2 Zentralkommission

2.21 Die Zentralkommission hat Koordinationsfunktionen und ist sowohl für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als auch für die stetige Anpassung der eidgenössischen Prüfung an die Arbeitsmarktanforderungen zuständig. Sie setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Sprachregionen sind in der Zentralkommission gebührend vertreten.

Die Mitglieder sind:

■ Schweizerischer Baumeisterverband	1 Vertreterin oder Vertreter als Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission
■ Infra Suisse	1 Vertreterin oder Vertreter als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Zentralkommission
■ Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen	1 Vertreterin oder Vertreter
■ BAUKADER SCHWEIZ	1 Vertreterin oder Vertreter
■ Gewerkschaft Unia	1 Vertreterin oder Vertreter
■ Syna - die Gewerkschaft	1 Vertreterin oder Vertreter
■ Prüfungskommission	3 wovon je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei Sprachregionen, darunter die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Prüfungskommission

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2.22 Die Verbandsvertreterinnen und -vertreter werden durch den Zentralvorstand ihres Trägerverbands, die Vertreter der Prüfungskommission durch den Zentralvorstand des SBV gewählt. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.3 Aufgaben der Zentralkommission

2.31 Die Zentralkommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und sorgt für ihre periodische Aktualisierung;
- b) sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung der eidgenössischen Prüfung, insbesondere für die Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- c) wählt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäss Ziff. 2.42;
- d) setzt die Prüfungsgebühren fest, sorgt für die Rechnungsführung und genehmigt das Budget sowie die Rechnung.

Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, die Verantwortung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind.

2.32 Die Zentralkommission kann alle administrativen Aufgaben an die Geschäftsstelle Prüfungen HBB des SBV übertragen. Die Sitzungen der Zentralkommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.41 Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung sowie der Fachausweiser-teilung werden der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 bis 9 Unternehmervetretern zusammen. Die drei Sprachregionen müssen in der Prüfungskommission wie folgt vertreten sein:

■ Deutschschweiz	3 - 5 Vertreterinnen oder Vertreter
■ Französische Schweiz	3 - 4 Vertreterinnen oder Vertreter
■ Italienische Schweiz	1 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

2.42 Die Prüfungskommissionspräsidentin oder der Prüfungskommissionspräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch den Zentralvorstand des SBV gewählt. Alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Zentralkommission gewählt.

2.43 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.5 Aufgaben der Prüfungskommission

2.51 Die Prüfungskommission:

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- b) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- d) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- e) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- f) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- g) behandelt Anträge und Beschwerden;
- h) sorgt für die Korrespondenz;
- i) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- j) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit.

- 2.52 Die Prüfungskommission kann:
- das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maurerin/Maurer, als Bauwerkrennerin/Bauwerkrenner oder aus dem Berufsfeld Verkehrswegbau oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation im Bauhauptgewerbe verfügt und nach dessen Erwerb mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe vorweisen kann;

oder

- über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Tertiärabschluss oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und nach dessen Erwerb mindestens drei Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Vaterschaft;
 - c) Krankheit und Unfall;
 - d) Todesfall im engeren Umfeld;
 - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Grundlagen der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle	schriftlich	60 min	1
2 Leistungserstellung	schriftlich	300 min	2
3 Interaktion und Arbeitstechnik	mündlich	60 min	1
4 Absteckungen	praktisch	60 min	1
	Total	480 min	

Prüfungsteil 1 «Grundlagen der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle»

Der Prüfungsteil überprüft die Grundlagenkenntnisse im Bereich der spezialisierten Umsetzung auf der Baustelle in den Handlungskompetenzbereichen A (Umsetzen von Qualitäts-, Umwelt und Sicherheitsvorgaben), B (Mitwirken bei und Umsetzen der Arbeitsvorbereitung für zugeteilte Bauarbeiten), C (Leiten von Arbeitsgruppen für zugeteilte Bauarbeiten) und D (Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten).

Prüfungsteil 2 «Leistungserstellung»

Der Prüfungsteil besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche sich an den zentralen Planungsarbeiten und Dokumentationsprozessen der Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter orientiert. Sie bezieht sich auf die Handlungskompetenzbereiche B (Mitwirken bei und Umsetzen der Arbeitsvorbereitung), C (Leiten von Arbeitsgruppen für zugeteilte Bauarbeiten), D (Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten) ohne Handlungskompetenz D1, E (Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten) und F (Interagieren auf der Baustelle) unter Berücksichtigung des Handlungskompetenzbereichs A (Umsetzen von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben).

Prüfungsteil 3 «Interaktion und Arbeitstechnik»

Der Prüfungsteil bezieht sich auf die Handlungskompetenzbereiche E (Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten), F (Interagieren auf der Baustelle) und G (Weiterentwickeln von Arbeitstechniken und Kompetenzen) und besteht aus mehreren Fallbearbeitungen in Form von erfolgskritischen Situationen, kleinen Fallbeschreibungen oder Handlungssimulationen.

Prüfungsteil 4 «Absteckungen»

Der Prüfungsteil mit Fokus auf die Handlungskompetenz D1 (Einfache Vermessungs- und Absteckarbeiten vornehmen und dokumentieren) besteht aus einer Praxisaufgabe. Überprüft wird, ob Bauvorarbeiterinnen und Bauvorarbeiter eine vorgegebene Bausituation korrekt abstecken.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Zentralkommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.31 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Jede Position eines Prüfungsteils wird mit Punkten bewertet.

6.22 Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkten ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils nach Ziff. 6.3 umgerechnet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Fachausweis, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Bauvorarbeiterin oder Bauvorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Cheffe d'équipe construction ou Chef d'équipe construction avec brevet fédéral**
- **Capo squadra muratrice o Capo squadra muratore con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

■ **Construction Site Forewoman / Construction Site Foreman, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

8.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüfungsredaktorinnen und Prüfungsredaktoren sowie die Expertinnen und Experten werden nach den Honorar- und Spesenansätzen des Schweizerischen Baumeisterverbandes entschädigt.

8.2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Zentralkommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

Zürich, 15. Aug. 2023

Schweizerischer Baumeisterverband

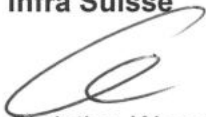


Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident



Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor, Leiter Bildung

Infra Suisse



Christian Wasserfallen
Präsident



Adrian Dinkelmann
Geschäftsführer

Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen



Robert Brändli
Präsident



Benjamin Steiner
Vorstandsmitglied, Ressort Ausbildung

BAUKADER SCHWEIZ



Marco Sonego
Zentralpräsident



Martin Schönholzer
Vizepräsident

Gewerkschaft Unia



Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung



Chris Kelley
Co-Leiter Sektor Bau

Syna - die Gewerkschaft



Johann Tscherrig
Leiter Interessens- und Vertragspolitik



Michele Aversa
Zentralsekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **20. Sep. 2023**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung